

# Offizieller Telegraph.

Laybach, Mittwoch den 8. Januar 1812.

Die H. H. Subscribenten, deren Abonnement mit dem 1. Januar 1812 zu Ende geht, werden hiemit höflichst ersucht, solches erneuern zu lassen, damit sie die herauskommenden Nummern ununterbrochen erhalten.

Das Abonnement auf den officiellen Telegraphen ist für ein ganzes Jahr 20 Fr. für ein Semestre 10 Franken und wird bis an die Gränze Portofrey expedirt.

Von den Ankündigungen, Edikten, Verlautbarungen u., welche in den officiellen Telegraphen eingerückt werden, bezahlt man in einer Sprache 3, in zwey Sprachen 5 und in drey Sprachen 6 Franken.

Man beliebe sich an die Direction des officiellen Telegraphen zu Laybach No. 200. zu adressiren.

## A u s l a n d.

### England.

London, den 10. Dez. Die Regierung hat Neuigkeiten aus Frankreich erhalten, nach welchen es scheint, als wolle Napoleon eine französische Escadre nach einem amerikanischen Hafen abschicken, um die unirten Staaten zu bestimmen, daß sie den Krieg gegen uns erklären. Es befanden sich zu Lorient fünf bewaffnete und ausgerüstete Linienenschiffe, welche man glaubt, daß sie zu dieser wichtigen Mission bestimmt sind. Zu Toulon befanden sich eben 16 in dem nämlichen Stand ausgerüstete Linienenschiffe in Bereitschaft, vor welchen unsere Escadre, welche diesen Hafen blockirt nur eils Kriegsschiffe stark ist. Demohnerachtet hören wir, daß man dieser Flotte bald eine Verstärkung zusenden wird.

Die Verwegenheit der französischen Korsaren, ohnerachtet unserer Schiffsmacht, ist wirklich bewunderungswürdig. Drey von ihnen waren den verwichenen Sonntag den ganzen Tag zwischen Plymouth und Edystone; Man sah sie sehr gut von Macker-Heights und einer dieser Corsaren hat ein unirtes Kauffartbeyschiff mit Bootsleuten versehen. Man gab Signale, und die Fahrzeuge Krete und der Foxhound liefen unter Segel um den Feind zu verjagen; Man glaubt nach dem lebhaften Kanonen-Feuer, was man hörte, daß die Fregatte der Rhin, welchen man Samstag Abends gegen West vernahm den Feind verfolgte. Fünf andere Corsaren, welche ihre Schiffe mit vielen Kanonen besetzt haben, kreuzen bey Sorlingnes.

### T ü r k e y.

Constantinopel den 15. Nov. Von dem Augenblick als der Groß-Bezir instruirte war von dem was sich am linken Donauufer zugetragen hat, gab er bestimmte Befehle, daß alles, was Waffen zu tragen fähig ist, gegen den Berg Salean sich in Marsch setzen soll.

Den 28. Oktober hat sich ein Truppenkorps von mehreren Tausend Mann, unter den Befehlen des Patrona-Bey-Karamy, auf mehreren Fahrzeugen eingeschifft und seine Richtung nach Warna genommen.

Es war den 5. dieses Monaths, wo Imrahor, zweyter Stallmeister der ottomannischen Pforte hier von Rudschul ankam; worauf sogleich den 7. großer Staatsrath beym Musu gehalten wurde. Man weiß noch nicht den gefaßten Entschluß des Großherrn. Der Seymen-Pascha wurde an dem nämlichen Tage abgesetzt und nach Kadi-Kay, einer Stadt in Asien, in der Nähe bey Skutary, verwiesen. Man hat ihm die Auslos-

fung eines Janitscharen von der Garde vorgeworfen, welcher wegen verübten Handlungen arretirt wurde.

Den 16. Dez. Man erhielt Nachrichten über die Expedition, welche Mehemel-Mi-Pascha, Gouverneur von Egypten, gegen die Mehabiten zubereitet und voranommen hat; hier folgt ein Auszug eines von Kairo den 30. September geschriebenen und hier angekommenen Briefes:

„Vorgestern gab der Gouverneur die letzten Befehle seinem Sohne Touronne Pascha, welcher sich in Folge deren mit einer Menge Cavallerie an seine Bestimmung begeben hat. (Diese Cavallerie war schon größtentheils im August eingeschiffet und auf die arabischen Küsten übersezt.) Man versichert, ein Theil der Infanterie habe die in Arabien liegende Stadt und Hafen Lambo besetzt. Die große Anzahl der Truppen, die Courage des jungen Pascha, der mit vielem Eifer den Fußstapfen seines Vaters nachkommen will, läßt mit Zuversicht hoffen, daß Abdal-Wahab gezwungen wird, die heiligen Orte, deren er gegenwärtig im Besitz ist, zu verlassen, und sich mit seinem Heere in die Wüsten zu flüchten. Man berechnet, daß die Auslage dieser Expedition schon über 100,000 Beutel, oder 37 Millionen Gulden beträgt; und doch bestättiget man, daß niemand im Stande gewesen wäre, sie so herbor zu bringen, als Mehemel-Mi-Pascha: so groß war der Widerstand, welchen der Unmuth und die Faulheit seinen Planen entgegen setzte; eben so sehr wurde die Zusammenbringung und Austreibung der Lebensmittel bey seinem Durchzug durch die Wüsteneyen erschwert. Mehemel-Mi-Pascha hat mit seiner außerordentlichen Thätigkeit und Gewandheit Alles überwunden; er nahm selbst die Aufsicht der weitweisten Zurüstung über sich.

### P r e u ß e n.

Berlin, den 14. Dez. S. M. der Kaiser Napoleon hat zwey kostbare Ringe dem hier residirenden französischen Minister, Hrn. Grafen von Saint-Marsan, zur Vertheilung anen für den Doktor Görke und den anderen für den General-Chirurgus Schack, als Belohnung ihrer Mühe und Sorgfalt, die selbe an den französischen Kranken und Verwundten im letztverwichenen Kriege verwendet haben, zugeschiedt.

### O e s t e r r e i c h.

Wien den 11. Dez. Die Presburger Zeitung bestättiget uns, daß Czerni-George den an der türkischen Gränze stationirenden serbischen Truppen den Befehl erteilt habe, nach ihrer Heimath zurück zu kehren, weil auch die türkischen Truppen ihre Posten verlassen, und in das Innere ihres Landes zurück gelehret sind.

Wien, den 12. Dez. Die neuen Quecksilber-Minen, welche seit Kurzem in Kärnthen entdeckt wurden, sind für die österreichische Monarchie, nachdem dieser Staat jene berühmte Quecksilber-Bergwerke von Idria mit den Provinzen, in welchen selbe sich befinden, abtreten mußte, äußerst wichtig. Man hat diesen neu entdeckten Minen den Namen Neu-Idria zu geben vorgeschlagen, aber hierüber ist noch nichts entschieden.

### U n g a r n.

Semlin, den 28. Nov. Man weiß hier noch gar nichts von dem Gang der Unterhandlung zwischen den Russen und Türken: aber einige Umstände lassen an einem Frieden-Erfolg zweifeln. Man bemerkt, daß die Russen ihre alten Positionen am rechten Donau-Ufer wieder einnahmen, allwo sie sehr gedrängt sind. Die Cavallerie, welche nach der Moldau zurück

lehren sollte, hatte Gegenbefehle erhalten. Die Russen haben eine Menge Verschanzungen um die Festung Kudschuck aufgeworfen und fahren fort, deren zu öffnen. Der Großvezier hat sich beklagt, daß er nicht hinlängliche Lebensmittel für seine Truppen erhalte; hierauf erhielt er von Seiten des russischen Generals Kutusow die Antwort, er habe sich durch den Waffenstillstand nur verbindlich gemacht, das auf der Insel Siobodse bloquirt stehende Truppenkorps allein mit Lebensmitteln zu versorgen; seine Meinung war nicht und konnte auch nicht seyn, die Garnison in Kudschuck zu versorgen; diesernach wird die Anzahl der Portionen nicht vermehrt und jede dießfällige Vorstellung wird fruchtlos seyn.

#### B a y e r n.

Salzburg, den 11. Dez. Man hat hier vorgestern des Morgens die feyerlich: Eröffnung unseres Lycäums vorgenommen, welches bestimmt organisiert ist.

#### J u n l a n d.

#### F r a n k r e i c h.

Toulouse, den 16. Dez. Herr Gaillard, Einnehmer im Arrondissement Villefranche (Ober-Garonne), erzeugte im Großen die Waidpflanze, gleich deren in Lauranquais. Er hat aus einem Zenten Waidpflanzen 70 Unzen Saft, und aus diesen 8 Unzen Indigo gewonnen. Die Erfahrung beweist, daß auf einem (Arpent) Strich Erde von mittlerer Qualität zweyhundert Zenten Waidpflanzen erzeugt werden können, welche das Produkt von einem Zenten Indigo liefern; dieß bringt einen außerordentlichen Nutzen, wenn man nimmt, daß Hr. Gaillard zum Auszug des Indigo gar kein Alkale, sondern die bloße Handarbeit hiezu verwendete, welche von 32 Centimen von einem Zenten Waidpflanze berechnet wird.

Castelnaudary, den 16. Dez. Eine Übungsschule, welche zur Verfertigung des Zuckers aus Runkelrüben hier errichtet wurde, ist seit dem ersten Dezember in voller Thätigkeit: es ist jetzt schon sehr leicht, alle Vortheile davon einzusehen. Die Eigenthümer machen sich ein Vergnügen daraus sie bekannt zu machen. Die Obrigkeit, welche ein besonderes Augenmerk auf diese Errichtung heftet, begünstiget sie aus allen Kräften.

Ziege, den 16. Dez. Wie bekannt ist, schätzt man die Hälfte des Lebens der Menschen auf 28 und ein halbes Jahr; nach der gegenwärtigen Untersuchung findet man, daß es jetzt auf 31 und ein halbes Jahr zu rechnen ist, also 3 Jahre mehr, wenn die Pocken-Einimpfung überall eingeführt wäre; man muß daher billig Herrn Doktor Jenner als den größten Wohlthäter der Menschheit betrachten.

Amsterdam, den 18. Dez. Gestern den 17. Dez. 1811 um 10 Uhr des Morgens wurden hier die zwey Fregatten, die Ifel und die Meuse, mit gutem Erfolg 5 Minuten eins nach dem andern vom Stapel gelassen, wobei die häufigen Anwesenden lesters ausriefen: Es lebe der Kaiser!

Diese zwey Plätze werden sogleich wieder mit der Anlage und Erbauung zweyer neuen Fregatten besetzt werden.

S. M. haben jenem Kriegsschiffe von 74 Kanonen, wozu der Schiffskiel auf dem nämlichen Arbeitsplatze, den 1. Dez. am Jahrestage seiner Krönung gelegt wurde, den Namen, die Krone, gegeben.

S. M. gaben der Corvette, zu welcher Erbauung auf dem nämlichen Platz und Tag der Kiel gelegt wurde, den Namen Najade.

#### Illyrische Provinzen.

Triest, den 29. Dez. Die Illyrische Regierung macht zu wissen, daß Sr. M. der König von Neapel, allen Fremden, deren Pässe nicht durch die diplomatische Agenten oder Consuls vidirt worden sind, der Eintritt in seine Staaten gänzlich verbotnen ist; wornach sich alle jene genau zu richten haben, die solches betrifft.

#### A r r e t e

von Sr. Erz. dem Herrn General-Gouverneur der illyrischen Provinzen die Briefpost-Tarife betreffend, gegeben den 16. Dezember 1811.

#### E r s t e r A r t i k e l.

Vom 1. Jänner angefangen werden die Preise der Briefe und Paqueten, nach ihrer Direction, die sie zu nehmen haben, und zwar auf dem kürzesten Wege dahin und nach der in diesem Arrete angegebenen Tarif festgesetzt und entrichtet werden.

#### Z w e y t e r A r t i k e l.

Die Entfernungen werden nach Kilometres berechnet, die Briefe werden nach Grammes gewogen, und die Tage nach Decimen berechnet werden.

#### D r i t t e r A r t i k e l.

Die einfachen Briefe, die über sechs Grammes schwer sind, werden tarirt wie folgt:

Von einem bis auf 100 Kilometres exclusive 2 Decimes.

= 100	= 200	idem	3
= 200	= 300	=	4
= 300	= 400	=	5
= 400	= 500	=	6
= 500	= 600	=	7
= 600	= 700	=	8
= 700	= 800	=	9
= 800	= 900	=	10
= 900	= 1000	=	11
= 1000	= 1100	=	12
= 1100	= 1200	=	13
= 1200	= 1300	=	14

und so fort für 100 Kilometres einen Decime mehr.

#### V i e r t e r A r t i k e l.

Die Briefe von 6 Grammes bis auf 10 inclusive bezahlen einen Decime über das einfache Porto.

#### F ü n f t e r A r t i k e l.

Die Briefe und Paquets von der hier nachfolgenden Schwere, als:

Von 6 bis 8 Grammes exclusive einen Decime.

= 8	= 11	=	1 1/2
= 11	= 15	=	das doppelte Porto.
= 15	= 20	=	zwey und ein halbes

Porto und so fort von 5 zu 5 Grammes mehr.

Jedesmal, wenn sich im Gewicht der Briefe oder Paquets ein Bruchtheil von 5 Centimen ergibt, müssen die übrigen 5 Centimen darauf gegeben werden, um zu der ganzen Tage des Decimes zu gelangen.

#### S e c h s t e r A r t i k e l.

Die Tage jener Briefe von und für die nämliche Gemeinde (Commune), ist bestimmt wie folgt:

Ein Decime für einen einfachen Brief und unter dem Gewicht von 15 Grammes.

Ein Brief oder Paquet von 15 bis 30 Grammes exclusive im Gewicht, zwey Decimen.

Von 30 bis 60 Grammes, drey Decimen und so fort für das Gewicht von 30 Grammes um einen Decime mehr.

Für jene Briefe im Arrondissement, herum liegenden Gemeinden oder großen Gemeinden, bezahlen für den einfachen Brief zwey Decimen.

Für jene von 6 bis unter 15 Grammes, drey Decimen, und für jene von 15 bis unter 30 Grammes vier Decimen und so fort für jedesmal 15 Grammes darüber ein Decime mehr entrichtet.

Die General-Direction der Post ist befugt, die Ausheilungsbureauz der Arrondissementen der großen Communes durch die gewöhnlichen Couriers zu bedienen, wenn sich solche auf der nämlichen Straße, die selbe zu machen haben, befinden.

#### S i e b e n t e A r t i k e l.

Wenn ein aufgegebenes Brief oder ein Paquet einmal ta

zirt ist in einem Postbureau, so kann dieselbe nicht mehr vergrößert werden, außer der Brief müßte um eine andere Bestimmung zu erhalten, zurück geschickt werden.

#### Achter Artikel.

Das Brief-Porto, so wie jenes der Pakete muß sogleich bezahlt werden, doch steht es jedem frey mit der augenblicklichen Bezahlung so lange inne zu halten, bis er den Brief erbrochen hat.

#### Neunter Artikel.

Die Proben, welche durch Handelsleute versendet werden, bezahlen nur den Drittheil des in dem gegenwärtigen Tarife für Briefe bestimmten Preises, wenn sie selbe nur mit Schleifen einmachen, so das man den Inhalt des Pakets entnehmen kann; aber wie immer so wird das Porto nie jenes eines einfachen Briefes übersteigen.

#### Zehnter Artikel.

Die Tage der Journale, oder andern bestimmten Blätter, wird das Postporto in allen unsern Illyrischen Provinzen im voraus mit 4 Centimen entrichtet; und jene Werke der Buchhändler, als Kataloge, Übersichten, gedruckte Briefe und Bücher in einzelnen Blättern oder Broschüren, zu fünf Centimen.

Überhaupt für alle gedruckten Blätter, sie seyen die Hälfte von einem oder dem andern der besagten zwey Preise, wird für jedes halbes Blatt die Hälfte, und für jedes Viertel das Viertel Postporto entrichtet.

#### Elfter Artikel.

Die General-Direktion der Posten ist für keine Sache, weder Gold- noch Silber-Effekten, noch Diamanten, oder andere Kostbarkeiten, welche in Briefe oder Paquete eingeschickt sind, verantwortlich.

#### Zwölfter Artikel.

Wer Briefe oder Pakete rekommandiren will, übergebe solche dem hierzu bestellten Postbeamten, für welche die doppelte Tage entrichtet, und in die bestehenden Protokolle sonach eingetragen werden.

#### Dreizehnter Artikel.

Im Falle als ein dertey rekommandirter Brief oder Paket für die Illyrischen Provinzen in 15 Tagen längstens nach der Übergabe an seine Bestimmung gelangt ist, so kann ihn der Zusender, oder auch jene Person, an welche er adressirt war, reklamiren; und in Ermangelung der Übergabe des Briefs oder Pakets in dem Monat der geschehenen Reklamation ist die General-Postdirektion der Illyrischen Provinzen dazu verhalten, der reklamirten Party eine Entschädigung von 50 Franken zu entrichten.

#### Vierzehnter Artikel.

Das Porto von geprägtem oder ungeprägtem Gold und Silber ist fünf per Cento des Werthes in den illyrischen Provinzen, dafür ist die General-Post-Direktion für die Summe verantwortlich, welche ihr ausgegeben wird.

#### Fünftehnter Artikel.

In keinem Postamt der illyrischen Provinzen kann keine Summe unter 3 Franken, so wie keine über 2000 Franken auf einem Courtwagen mit zwey Pferden bespannt angenommen werden.

#### Sechszehnter Artikel.

Briefe an Militär-Personen, von welcher Qualität selbe immer sind, wenn sie nicht das Gewicht von 6 Grammes überschreiten, können allein mit 25 Centimen frankirt werden; wenn sie aber über 6 Grammes wiegen, so werden selbe der in den vorigen Artikeln beschriebenen Tage unterzogen.

#### Siebzehnter Artikel.

Jene Briefe und Paquete, welche an Colonien, fremde Länder, oder über dem Meer liegende Staaten, England ausgenommen, adressirt sind, werden bis an den Hafen der Einschiffung frankirt nach der Tarife und einem Decime darüber.

#### Achtzehnter Artikel.

Die Briefe oder Paquete kommend von Colonien, fremden Ländern oder Staaten, über Meer (ohne weitere Expedition, so wie oben gesagt von jenen, welche England betreffen) werden an dem Plage der Ausschiffung oder Ankommung mit zwey Decimen taxirt; wenn aber ihre Bestimmung noch weiter seyn sollte, so wird die Tage nach der vorgeschriebenen Tarife und berechneter nächsten Distanz von dem Orte der Ankommung als an jenen der Adresse und ein Decime darüber abgenommen.

#### Neunzehnter Artikel.

Die Schiffskapitäne, welche aus den illyrischen Seehäfen nach den Colonien und andern Landen, oder nach den Staaten jenseits des Meeres und der Colonien, oder nach den illyrischen Provinzen abfahren, sind verbunden, die Briefe und Paquete mit zu nehmen, so ihnen von den Postdirektoren in jenen Häfen, aus welchen sie abreisen, anvertraut werden, und selbe an dem Ort, wo sie ausladen, dem illyrischen Postamt bey ihrer Ankunft sogleich zu übergeben.

Von jedem Brief oder Paquet, welche sie von den Vorstehern der General-Verwaltung empfangen, oder die sie an die Postämter abgeben, muß den Kapitäns von jedem Stück, ohne Unterschied, ein Decime bezahlt werden.

#### Wanzigster Artikel.

Die Tage für die Briefe und Paqueten von oder nach fremden Staaten, wenn sie anders durch gegenseitige Übereinkunft zwischen den Postämtern der illyrischen Provinzen und jenen der auswärtigen Staaten schon festgesetzt ist, unterliegt so lange keiner Veränderung, als nicht neue Verträge zwischen selben beschlossn worden sind; sollten aber keine dergleichen Verträge bestehen, so hat das illyrische Postamt das Porto entweder zum voraus abzunehmen, oder nach dem oben stehenden Tarif das Porto von dem Ort der Aufgabe bis an die Gränzen zu bestimmen. Je nachdem es wird können oder nicht, soll das Postamt das Porto von den Briefen und Paqueten ins Ausland, so wie auch nach dem französischen Reich, sogleich bey der Aufgabe abnehmen.

In dem letzten Fall hat das Postamt auch das Porto von den ausländische Briefen und Paqueten aus dem französischen Gebieth für die illyrischen Provinzen nach dem Werth zu bestimmen, den es an jenes Amt bezahlt hat, von dem sie ihm zugekommen sind, und von dem schuldigen Porto, nach seinem nämlichen Tarif von der Gränze bis an den Ort ihrer Bestimmung.

#### Ein und zwanzigster Artikel.

So wie neue Übereinkünfte zwischen den Postämtern der illyrischen und jenen der umliegenden Staaten werden verabredet worden seyn, so wird das Porto der Briefe, sowohl von denen, die nach dem Ausland abgehen, als von jenen, welche von dorten anlangen, auf folgende Art abgenommen, nämlich: von den Briefen die bey den illyrischen Postämtern aufgegeben werden, das Porto, welches man, vermög der Entfernung und dem Gewichtstrag, so in dieser gegenwärtigen Verordnung regulirt worden ist, festgesetzt hat. Was aber die Briefe betrifft, die aus dem Auslande ankommen, so werden solche vermög den durch jede Übereinkunft verglichene Preise eingehoben, welchen Preisen aber noch jene Tage beygefügt wird, so in dem vorangeführten Tarif bestimmt worden ist. Uebrigens behält sich die Regierung bevor, über die Tagen der in das Ausland abgehenden und von dort ankommenden Briefe, auf die Art die durch die öffentliche Verwaltung festgesetzt ist, besonders zu beschließen.

#### Zwey und zwanzigster Artikel.

Der General-Intendant der Finanzen wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Brschlusses beauftragt.

Für gleichlautende Abschrift:

Der General-Post-Direktor

C. d'Estilly.

### Bekanntmachung.

Es sind zu Laybach Haus No. 305. der Domkirche gegenüber nächstehende Bücher um die beygesetzten

Preise zu haben :

Divi Bernardi Clarae Vallensis Abablis primi Opera omnia. Antverpiæ 1660. Tom 1. in Fol. 5 flor.

Ioannis Chrysostomi Archiepiscopi Constantinopolitani Opera omnia, græce et latine. Venetiis 1734. Tom 13. in Fol. 40 flor.

De antiquis ecclesiæ ritibus libri tres, collecti et exornati ab Edmundo Martene Mon. Benedict. e congreg. S. Mauri. Antverpiæ 1763. Tom. 2. in Fol. 6 flor.

Rituale Græcorum complectens ritus et ordines divinæ liturgiæ, officiorum etc. juxta usum orientalis ecclesiæ. a Jacobo Goar ord. PP. prædic. editio secunda. Venetiis 1730. Tom. 1. in Fol. 2 flor.

Q. Septimii Florentis Testuliani Opera. Venetiis 1744. Tom. 1. in Fol. 5 flor.

S. Aurelii Augustini Hippoensis Episcopi Opera omnia tomis 11 comprehensa. Lugduni 1664 in Fol. 10 flor.

S. Ambrosii Mediolanensis Episcopi Opera. Venetiis 1743. Tom. 4 in Fol. 12 flor.

M. Tullii Ciceronis Opera. in 9 tomos distributa. Patavii 1753 in 4to. 10 flor.

Die heilige Schrift im Französischen übersezt mit der Vitorialischen und Moralischen Explication. Ausgezogen aus den geistlichen Schriftstellern. Paris 1711. Bücher 31. in 4to. 10 fl.

Es fehlen hievon No. 14 und 16.

Das allgemeine französische und lateinische Dictionäre, die Ausdrücke und Endungen dieser Sprachen mit den verschiedenen Gewohnheits-Ausdrücken jedes Standes und jeder Profession; die Beschreibung aller natürlichen und künstlichen Sachen, ihre Gattung, ihren Gebrauch, und ihre Fortdauer; die Explication von allem welches die freyen sowohl, als die mechanischen Künsten in sich enthalten. Zu Nancy 1734. Theile 10. in Folio. 25 fl.

### Nachricht.

Im Hause des Hrn. Lorenz Anton Rudolph No. 213 auf dem Burgplatz, der General-Intendenz gegenüber, ist höchst feyrischer Schmidberger (sogeanter Brandner Wein) im Großen, und im Kleinen zu haben.

Laybach den 4. Jänner 1812.

### Ankündigung

von der Errichtung einer Diligence.

Welche alle Samstag von jeder Woche abgeht, so wie sie hier folgt :

Den 5. Jänner 1812 eine Diligence von Triest nach Franz Oesterreichische Gränze.

Den 12ten do. von Triest nach Laybach.

Den 19ten von Triest nach Franz.

Den 26sten von Triest nach Laybach.

Die Reisende, welche sich nach Costainiza begeben wollen, können von einer andern Diligence profitieren, welche zum ersten Mahl und zwar den 1. Jänner, und so fort alle 15 Tage, des Mittwochs über Samabor und Siffel gehen wird.

Die Preise der Plätze für Reisende mit dieser Diligence sind, wie folgt :

Von Triest nach Laybach . 8 fl. -- kr. oder 20 fr. 68 Cent

Von Laybach nach Franz . 4 -- 6 -- „ 10 -- 60 --

Für die Station Trinkgeld

dem Postillion — 6 — „ — 26 —

Von Laybach nach Costainiza

niza . . . . . 14 -- 8 -- „ 36 -- 55 --

Und für den Postillion.

Man wird den oben besagten Postämtern einen Tarif über die Ausnahme der Pagnete und Waaren ertheilen.

Die Unternehmung dieser Anstalt ist von der Regierung, den Herrn Postdirektoren, welche auf der Strafe von Triest bis Laybach bestehen, anvertraut worden, welche sich verbindlich machten, diesen Dienst zu leisten, und einer für alle, und alle für einen dieserwegen zu haften, mithin kann das Publikum hierin alles mögliche Vertrauen setzen; um so mehr, als die anvertrauten Sachen, durch diese Gesellschaft garantirt sind, ausgenommen des außerordentlichen Evenemens eines Angriff von einer größern Stärke. Diese nämliche Gesellschaft wird in Kurzem diese nämliche Anstalt von Triest nach Fiume und Görz anzeigen.

Von der General Post Direktion.

L. d'Etily.

Von dem Ortsgerichte der Herrschaft Greifenburg in Illyrisch-Kärnten, Villacher Intendenz, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: es sey auf Ansuchen des Andreas Hartnoth in die exekutive Zeilbiethung des Mathias Rohrerischen eigentümlichen in die Pfändung gezogenen, auf 2089 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Realitäten No. 22 zu Lind sammt allen Rechten und Gerechtigkeiten, welche in einem gemauerten wohlgebauten, mit schönen Zimmern, Kellern, und anderen Bequemlichkeiten versehenen Gasthause, auf einem guten Posto liegend, 3 Joch 601 4/6 Quadrat-Klafter Aecker, 633 3/6 Quadrat-Klafter Wiesen, und 14 Joch 260 3/6 Quadrat-Klafter Waldungen, welche sich größtentheils in der Ebene am Lande befinden, wie auch in einem schönen gut angepflanzten Obst- und Burzelgarten, welche zusammen 623 3/6 Quadrat-Klafter enthalten, bestehen, wegen schuldigen und behaupteten 306 fl. 16 1/2 kr., c. s. c. gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, nemlich der 30. Dez. d. M. 20 Jänner und 1. März 1812. jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Lind, mit dem Beisage bestimmt worden sind, daß wenn gedachte Realitäten bey der ersten und zweyten Tagfahung um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden können, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung werden hindan gegeben werden. Die Kauflustigen werden sonach zu dieser Lizitation an obbestimmtem Ort, Tag und Stunden zu erscheinen vorgeladen. Greifenburg am 7. Dezember 1811.

Franz Mulli, Pfleger.

### Nachricht.

Die Herrn Abonnenten des Offiziellen Telegraphen, welche noch mit der Bezahlung der verstossenen Vierteljahre von 1811 rückständig sind, werden hiemit höflichst ersucht, den rückständigen Betrag sammt denjenigen für das erste halbe Jahr von 1812 dem Postdirektor ihres Orts einzuhändigen, oder sicher dem Direktor dieses Journals zukommen zu machen.

Jene Herrn Abonnenten aber, welche keinen Rückstand für das Jahr 1811 haben, werden ersucht, der Direktion des Telegraphen den Betrag des Abonnements für das erste halbe Jahr 1812 zukommen zu machen; diese Bezahlungsart erspart viele Expeditionen den Herrn Postdirektoren, und die Direktion vom Telegraphen wird hiedurch ihrer Auslagen versichert, wohl überzeugt, daß Niemand der Herrn Abonnenten dießfalls Anstand nehmen wird, in Hinsicht des ohnehin so niedrigen Preises.

Jene Herrn Abonnenten, welche den offiziellen Telegraphen in Italienischer Sprache zu haben wünschen, werden ersucht sogleich die Bestellung darauf zu machen, damit die Direktion durch die Abonnements im Stand gesetzt wird zu berechnen, ob die für diese Arbeit vorkommenden Auslagen hiemit gedeckt werden.

### Kaiserliche Lotterie von Illyrien.

Ziehung am 4. Jänner 1812.

90 - 10 - 46 - 70 - 42

# Anhang zu N.º 3. des Telegraphen.

## Zum dritten Mahl.

Von dem Ortsgerichte der Herrschaft Egg, bey Podpetch, wird hiemit allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Hrn. Andreas Suppantseitsch wider Gregor Wirl wegen schuldigen 142 fl. samt Interessen und Unkosten in die Feilbiethung der dem gedachten Gregor Wirl gehöri gen zu Bresie liegenden halben Kaufrechtshube so gerichtlich auf 1229 fl. 30 kr. geschätzt worden, gewilliget worden, wozu drey Termine und zwar der erste auf den 8. Jänner der zweyte auf den 8. Februar, und der dritte auf den 11. März 1812. mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß, wenn bey der 1. und 2. Feilbiethungs = Tagsatzung gedachte halbe Hube um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht wird, bey der 3. auch unter dem Schätzungswert hindan gegeben werden wird.

Herrschaft Egg, bey Podpetch, am 10. Dezemb. 1811.

## Zum dritten Mahl.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laybach wird auf Ansuchen Hrn. Karl Jugutz als mütterlich jugutzischen Erben, wider Ignatz Nieger, Rauchfanglehrermeister, wegen ausgeklagten 160 fl. c. s. e. hiemit bekannt gemacht, daß das in der Stadt in der Herrngasse sub. Nro. 217 liegende Haus den 14 Jänner, 14. Februar und 14. März 1812 Nachmitag um 3 Uhr vor diesem Stadtmagistrate mit dem Besatze feilgebothen werde, daß, wenn die Behausung weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termin um den Schätzungspreis, oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, sie bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

Laybach den 6. Dezemb. 1811.

## Zum dritten Mahl.

### E d i k t.

Vom k. k. 3. illyrischen Jäger = Regiments = Gerichte wird an- durch bekannt gemacht: es sey der gewesene Oberlieutenant Tho- mas v. Tomlianovich von diesem Regiment bereits Anno 1808 im 33. Jahre seines Alters mit Hinterlassung einer Wittwe ohne Kinder, und auch ohne Testament, außer in so weit die Frau Wittwe ein mündlich gemacht worden seyn sollendes, jedoch von dessen Intestat = Erben angefochten werdendes, behaupten will, mit Tode abgegangen.

Obwohl nun ein Convocations = Edikt über diesen Todtsfall un- ter der vorigen Regierung publizirt worden ist, da jedoch nicht be- kannt, welche Erbschafts = oder sonstigen Rechte Ansprüchige sich darauf angemeldet haben dürften, so werden alle diejenigen die zu der Verlassenschaft des gedacht verstorbenen Erbschafts = oder sonstige Ansprüche aus was immer für einem Rechtsgrunde zu haben gedenken, andurch vorgeladen, ihre Forderungen noch bis 20. Jänner des nächst zukünftigen Jahrs 1812 so gewiß bey die- sem Gerichte anzumelden und gehörig zu erweisen, als nach Ber- riefung dieser Frist die Verlassenschaft ohne weiters abgehandelt, und damit vorgekehret werden wird, was Rechtens ist

Dgulin den 31. Oktober 1811.

Der Oberst Holewacz.

Fustini, Hptauditor.